



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Fachverband Finanzdienstleister

Bundessparte Information und Consulting

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817

E finanzdienstleister@wko.at

W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum

29.03.2021

Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)

Index

1.	Die PEPP-Verordnung.....	2
2.	PEPP	2
3.	Registrierung des PEPP.....	3
4.	PEPP-Anbieter	4
5.	Vorvertragliche Informationen / „PEPP-KID“	4
6.	Mitnahmeservice	5
7.	PEPP-Leistungsinformation	5
8.	Anlageoptionen	5
9.	Wechselservice.....	6
10.	Auszahlungsarten	6
11.	PEPP-Vertreiber.....	7
12.	Aufsicht über PEPP	8

1. Die PEPP-Verordnung

Fragen:

- 1.) Was ist das Ziel der PEPP-Verordnung?
- 2.) Was regelt die PEPP-Verordnung?
- 3.) Wann tritt die PEPP-Verordnung in Kraft?

Die Europäische Kommission beschäftigt sich seit ihrem Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion¹ unter anderem mit der Entwicklung eines einfach gestalteten, transparenten gesamteuropäischen Altersvorsorgeprodukts. Ziel ist es dabei, einerseits Barmittel und Spareinlagen in langfristige Anlageprodukte zu leiten und andererseits eine (weitere) Möglichkeit zur privaten Altersvorsorge zu schaffen.

Die „PEPP-Verordnung“ (Verordnung (EU) 2019/1238) normiert einheitliche Vorschriften für die Registrierung, die Herstellung, den Vertrieb und die Beaufsichtigung des Paneuropäischen Privaten Pensionsprodukts („PEPP“). Die PEPP-Verordnung wurde am 20.6.2019 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist ab dem 22.03.2022 anwendbar.²

Achtung: Da eine Verordnung unmittelbar anwendbar ist, ist keine Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber notwendig. Jedoch hat der österreichische Gesetzgeber die für die Beaufsichtigung der PEPP-Verordnung zuständige Aufsichtsbehörde zu benennen. Diese Benennung ist noch ausständig.

2. PEPP

Fragen:

- 4.) Was ist ein PEPP?
- 5.) Was ist der PEPP-Vertrag?

Ein PEPP ist ein individuelles, nicht betriebliches Altersvorsorgeprodukt, das Sparer³ freiwillig zur Altersvorsorge abschließen.⁴ Das PEPP darf über keine oder nur eingeschränkte vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten verfügen. Weiters kann es nur von bestimmten zugelassenen Finanzunternehmen angeboten („PEPP-Anbieter“) und vertrieben („PEPP-Vertreiber“) werden.⁵ Voraussetzung dafür ist, dass das PEPP in einem von der EIOPA geführten öffentlichen Zentralregister eingetragen ist.⁶

Für die Investition in ein PEPP muss ein Vertrag, der so genannte „PEPP-Vertrag“, zwischen dem PEPP-Anbieter und dem Sparer abgeschlossen werden. Dieser hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:⁷

- eine Beschreibung des Basis-PEPP
- gegebenenfalls eine Beschreibung der alternativen Anlageoptionen
- die Bedingungen für die Änderung der Anlageoption

¹ https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/growth-and-investment/capital-markets-union_en

² Art. 74 PEPP-Verordnung: 12 Monate nach der Veröffentlichung der delegierten Verordnung (EU) 2021/473 im Amtsblatt der EU.

³ Nur natürliche Personen dürfen in PEPP investieren.

⁴ Erwägungsgrund 20 PEPP-Verordnung.

⁵ Art. 2 Nr. 2 PEPP-Verordnung.

⁶ Art. 5 PEPP-Verordnung.

⁷ Art. 4 Abs. 2 PEPP-Verordnung.

- Angaben zu einer etwaigen Abdeckung biometrischer Risiken
- eine Beschreibung der PEPP-Altersversorgungsleistungen, insbesondere der möglichen Auszahlungsarten und des Rechts auf Änderung der Auszahlungsart (siehe Punkt 10.)
- die Bedingungen für das Mitnahmeservice (siehe Punkt 6.)
- die Bedingungen für das Wechselservice (siehe Punkt 9.)
- gegebenenfalls die Kostenkategorien und die aggregierten Gesamtkosten als Prozent- und Nominalwert
- die Bedingungen für die Ansparphase
- die Bedingungen für die Leistungsphase
- gegebenenfalls die Bedingungen für die Rückzahlung gewährter Vorteile oder Anreize an den Wohnsitzmitgliedstaat.

3. Registrierung des PEPP

Fragen:

- 6.) Wo kann ein Antrag auf Registrierung eines PEPP gestellt werden?
- 7.) Was sind die notwendigen Inhalte des Antrags?
- 8.) Wie ist der Ablauf bis zur Registrierung?

Der PEPP-Anbieter kann bei der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde⁸ den Antrag auf Registrierung eines PEPP stellen.

Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:⁹

- Standardvertragsbedingungen des PEPP-Vertrages zwischen PEPP-Anbieter und Sparer
- Angaben zur Identität des Antragstellers
- Angaben zu Vereinbarungen betreffend Portfolio- und Risikomanagement und die Verwaltung in Bezug auf das PEPP
- gegebenenfalls eine Aufstellung der Mitgliedstaaten, in denen der PEPP-Anbieter das PEPP vertreiben will
- gegebenenfalls Angaben zur Identität der Verwahrstelle
- die gemäß Art. 26 PEPP-Verordnung festgelegten wesentlichen Angaben zum PEPP
- eine Aufstellung der Mitgliedstaaten, für die der PEPP-Anbieter die unmittelbare Eröffnung eines Unterkontos sicherstellen kann.

Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde hat zuerst den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen, dann über den Antrag zu entscheiden und schließlich der EIOPA die Entscheidung über die Registrierung zu übermitteln.¹⁰ EIOPA hat die Registrierung binnen 5 Tagen nach Übermittlung der Entscheidung einzutragen.¹¹

Die einmalige Registrierung eines PEPP gilt in allen Mitgliedstaaten der EU. Sie berechtigt den PEPP-Anbieter, das PEPP anzubieten, und den PEPP-Vertreiber, es zu vertreiben.¹²

⁸ Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde ist durch ein nationales Umsetzungsgesetz zu benennen. Dies ist in Österreich noch nicht erfolgt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde benannt wird (Stand: März 2021).

⁹ Art. 6 Abs. 2 PEPP-Verordnung.

¹⁰ Art. 6 Abs. 3 bis 5 PEPP-Verordnung.

¹¹ Art. 7 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

¹² Art. 5 Abs. 2 PEPP-Verordnung.

4. PEPP-Anbieter

Fragen:

9.) Wer darf PEPP anbieten?

Folgende Finanzunternehmen dürfen PEPP anbieten:¹³

- Kreditinstitute,
- Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen anbieten,
- Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, die auch private Altersvorsorgeprodukte anbieten dürfen,
- Wertpapierfirmen, die die Portfolioverwaltung anbieten,
- Investment- oder Verwaltungsgesellschaften und
- Vertrieber alternativer Investmentfonds.

5. Vorvertragliche Informationen / „PEPP-KID“

Fragen:

10.) Was ist das PEPP-KID?

11.) Welche Inhalte hat das PEPP-KID?

12.) Welche Vorschriften sind bei der Erstellung des PEPP-KID zu beachten?

13.) Was regeln die delegierten Rechtsakte zur PEPP-Verordnung?

Bevor ein PEPP einem Kunden angeboten wird, hat der PEPP-Anbieter bestimmte vorvertragliche Informationen in Form des PEPP-Basisinformationsblatts („PEPP-KID“) zu erstellen und auf seiner Webseite zu veröffentlichen.¹⁴ Das PEPP-KID muss präzise, redlich und klar formuliert sein und muss sich von Werbematerialien klar unterscheiden. Umgekehrt darf es nicht irreführend sein und keine Verweise auf Marketingmaterial enthalten.¹⁵

Der Aufbau und die zwingend notwendigen Inhalte des PEPP-KID sind in Art. 28 PEPP-Verordnung und in den Art. 3 bis 6 der delegierten Verordnung (EU) 2021/473 angeführt.

PEPP-Anbieter haben das PEPP-KID bei jeder Änderung, die sich tatsächlich oder wahrscheinlich erheblich auf die im PEPP-KID enthaltenen Informationen auswirkt, sowie mindestens alle zwölf Monate nach dessen Erstveröffentlichung zu überarbeiten.¹⁶

Dem PEPP-Anbieter entsteht aufgrund des PEPP-KID grundsätzlich keine zivilrechtliche Haftung, es sei denn, das PEPP-KID ist irreführend, ungenau oder stimmt mit den sonstigen Unterlagen nicht überein.¹⁷

Das PEPP-KID muss den Sparern rechtzeitig vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt werden. Konkret bedeutet das, dass ein potenzieller oder derzeitiger PEPP-Sparer über

¹³ Art. 6 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

¹⁴ Art. 26 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

¹⁵ Art. 26 Abs. 2 und 3 PEPP-Verordnung.

¹⁶ Art. 30 PEPP-Verordnung iVm Art. 7 und 8 der delegierten Verordnung (EU) 2021/473.

¹⁷ Art. 31 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

genügend Zeit für die Prüfung des Dokuments verfügt, bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PEPP gebunden ist.¹⁸

6. Mitnahmeservice

Fragen:

14.) Was ist das PEPP-Konto bzw. was sind Unterkonten?

15.) Was ist das Mitnahmeservice?

Die Transaktionen im Zusammenhang mit einem PEPP werden auf dem sogenannten „PEPP-Konto“ erfasst. Das PEPP-Konto gestattet einerseits dem Sparer regelmäßige Einzahlungen und andererseits dem Leistungsempfänger den Erhalt von Leistungen.¹⁹

Sparer haben das Recht, einen Mitnahmeservice zu nutzen. Dieser ermöglicht es ihnen, weiter in ihr bestehendes PEPP-Konto einzuzahlen, wenn sie ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Dabei behalten die Sparer ihren Anspruch auf sämtliche Vorteile und Anreize, die ihnen vom PEPP-Anbieter eingeräumt wurden und mit der ununterbrochenen Anlage in ihr PEPP verbunden sind.²⁰ Für das Mitnahmeservice werden innerhalb jedes PEPP-Kontos mehrere nationale Bereiche, auch „Unterkonten“ genannt, eröffnet. Diese entsprechen den rechtlichen Rahmenbedingungen des Mitgliedstaats, in dem der Sparer seinen Wohnsitz hat.²¹

7. PEPP-Leistungsinformation

Fragen:

16.) Was ist die PEPP-Leistungsinformation?

Der PEPP-Anbieter hat für jeden Sparer während der Ansparphase ein präzises, individualisiertes Dokument, die sogenannte „PEPP-Leistungsinformation“, zu erstellen und einmal jährlich allen Sparern zu übermitteln.²²

Die zwingend notwendigen Angaben der PEPP-Leistungsinformation sind in Art. 36 und 37 PEPP-Verordnung angeführt. Die Darstellung und das Layout der PEPP-Leistungsinformation sind in den Art. 10 und 11 der delegierten Verordnung (EU) 2021/473 festgelegt.

8. Anlageoptionen

Fragen:

17.) Welche Anlageoptionen für Kunden gibt es?

18.) Was ist das Basis-PEPP?

PEPP-Anbieter dürfen Sparern maximal sechs Anlageoptionen zur Auswahl stellen: Das Basis-PEPP als Standard-Anlageoption sowie gegebenenfalls alternative Anlageoptionen. Alle

¹⁸ Art. 33 Abs. 1 und 3 PEPP-Verordnung iVm Art. 9 der delegierten Verordnung (EU) 2021/473.

¹⁹ Art. 2 Nr. 5 PEPP-Verordnung.

²⁰ Art. 17 PEPP-Verordnung.

²¹ Art. 2 Nr. 23 PEPP-Verordnung.

²² Art. 35 Abs. 1 und 4 PEPP-Verordnung.

Anlageoptionen sind auf Grundlage einer Garantie oder Risikominderungstechnik ausgestaltet, die den Sparern ausreichenden Schutz bietet.²³

Das Basis-PEPP muss auf der Grundlage einer Kapitalgarantie, die zu Beginn oder gegebenenfalls während der Leistungsphase fällig wird, oder einer Risikominderungstechnik, die es dem Sparer ermöglicht, das Kapital zurückzuerlangen, konzipiert werden. Dabei dürfen die für das Basis-PEPP zu entrichtenden Kosten und Gebühren maximal 1 % des pro Jahr angesparten Kapitals betragen. Darunter fallen alle tatsächlich angefallenen Kosten und Gebühren, die unmittelbar auf der Ebene des PEPP-Anbieters oder einer ausgelagerten Tätigkeit anfallen, einschließlich angemessener Gemeinkosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Ansparung im Basis-PEPP und dem Vertrieb des Basis-PEPP, insbesondere: Verwaltungskosten, Anlagekosten und Vertriebskosten.²⁴

9. Wechselservice

Fragen:

19.) Was ist der Wechselservice?

20.) Wann und wie häufig kann der Sparer das PEPP wechseln?

Beim Wechselservice übertragen PEPP-Anbieter auf Anweisung des Sparers die Beträge bzw. Sacheinlagen von einem PEPP-Konto des übertragenden PEPP-Anbieters auf ein neu eröffnetes PEPP-Konto mit denselben Unterkonten beim empfangenden PEPP-Anbieter. Das alte PEPP-Konto wird dabei geschlossen.

Der Sparer kann den Wechselservice frühestens fünf Jahre nach Abschluss des PEPP-Vertrags und danach jeweils fünf Jahre seit dem letzten Wechsel in Anspruch nehmen. Dabei kann der Wechsel zu PEPP-Anbietern im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU, in der Ansparphase wie auch in der Leistungsphase erfolgen.²⁵

Der PEPP-Anbieter darf als Gebühr bzw. Entgelt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten bzw. maximal 0,5% der Beträge bzw. Sacheinlagen in Rechnung stellen.²⁶

Der PEPP-Anbieter hat den Sparern folgende Informationen zu erteilen:²⁷

- Aufgaben des übertragenden bzw. empfangenden PEPP-Anbieters beim Anbieterwechsel,
- Fristen für die einzelnen Schritte des Anbieterwechsels,
- die in Rechnung gestellten Gebühren bzw. Entgelte,
- die möglichen Auswirkungen des Wechsels, insbesondere auf Kapitalschutz oder Garantie, und
- gegebenenfalls die Möglichkeit der Übertragung von Sacheinlagen.

10. Auszahlungsarten

Fragen:

21.) Welche Auszahlungsarten gibt es bei PEPP?

²³ Art. 42 Abs. 1 bis 3 PEPP-Verordnung.

²⁴ Art. 45 Abs. 1 bis 3 PEPP-Verordnung iVm Art. 12 der delegierten Verordnung (EU) 2021/473.

²⁵ Art. 52 Abs. 1 und 3 PEPP-Verordnung.

²⁶ Art. 54 Abs. 3 PEPP-Verordnung.

²⁷ Art. 56 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

PEPP-Anbieter ermöglichen zumindest eine der folgenden Auszahlungsarten:²⁸

- regelmäßige Rentenzahlungen,
- einmaliger Kapitalbetrag,
- Entnahmen oder
- Kombinationen aus den genannten Arten.

Falls mehrere Auszahlungsarten angeboten werden, kann der Sparer kostenlos die Auszahlungsart für jedes eröffnete Unterkonto zu bestimmten Zeitpunkten ändern, und zwar ein Jahr vor Beginn der Leistungsphase, zu Beginn der Leistungsphase oder zum Zeitpunkt des Wechsels.²⁹

11. PEPP-Vertreiber

Fragen:

22.) Wer darf PEPP vertreiben?

23.) Welche Regeln sind im Vertrieb von PEPP zu beachten?

24.) Inwiefern ist der Kunde betreffend PEPP zu beraten?

Zusätzlich zu sämtlichen PEPP-Anbietern sind Versicherungsvermittler sowie Wertpapierfirmen, die die Anlageberatung anbieten, zum Vertrieb von PEPP berechtigt.³⁰ Vertraglich gebundene Vermittler (VGV) und Wertpapiervermittler (WPV), die an Wertpapierfirmen angehängt sind, dürfen somit ebenfalls PEPP vertreiben.

Achtung: Wertpapierdienstleistungsunternehmen und deren Vermittler sind hingegen nicht zum Vertrieb von PEPP berechtigt. Dies gilt jedoch nur für die Eigenschaft als WPDFU und Erfüllungsgehilfe eines WPDFU (VGV/WPV). Wenn zusätzlich (beispielsweise als Inhaber der uneingeschränkten Gewerbeberechtigung Gewerbliche Vermögensberatung) die Berechtigung zur Versicherungsvermittlung vorliegt, dürfen PEPP vertrieben werden.

Der Vertrieb hat ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erfolgen.³¹ Dabei sind von Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern und Wertpapierfirmen die für sie einschlägigen Bestimmungen der IDD³² sowie der MiFID II³³ betreffend Informationspflichten, Vermeidung und Offenlegung von Interessenkonflikten, Vergütungen, Kostentransparenz sowie Eignung und Angemessenheit zu berücksichtigen.³⁴

Vor Abschluss eines PEPP sind die altersversorgungsbezogenen Wünsche und Bedürfnisse des potenziellen Sparerers zu ermitteln. Danach hat der PEPP-Vertreiber den Sparer zu beraten und eine individualisierte Empfehlung zu übermitteln. Darin ist zu erläutern, warum ein bestimmtes PEPP den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht.³⁵

²⁸ Art. 58 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

²⁹ Art. 59 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

³⁰ Art. 10 Abs. 2 PEPP-Verordnung.

³¹ Art. 22 PEPP-Verordnung.

³² Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb.

³³ Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

³⁴ Art. 23 Abs. 1 PEPP-Verordnung.

³⁵ Art. 34 Abs. 1 und 2 PEPP-Verordnung.

12. Aufsicht über PEPP

Fragen:

25.) Welche Befugnisse haben zuständige nationale Aufsichtsbehörden?

Bei Verstoß gegen die Vorschriften der PEPP-Verordnung drohen für juristische Personen Geldstrafen von bis zu Euro 5 Millionen bzw. bis zu 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes und für natürliche Personen Geldstrafen von bis zu Euro 700.000,- bzw. bis zur zweifachen Höhe des aus der Zuwiderhandlung gezogenen Vorteils.³⁶

Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden können zudem die Vermarktung oder den Vertrieb von PEPP bei erheblichen oder wiederholten Bedenken im Hinblick auf den Schutz des Sparerers oder bei einer Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanzmärkte bzw. für die Stabilität des Finanzsystems verbieten oder einschränken.³⁷

Autor:

Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Literatur:

[1.] Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt.

[2.] Delegierte Verordnung (EU) 2021/473 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1238 durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP).

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.

³⁶ Art. 67 Abs. 3 Buchstaben d bis g PEPP-Verordnung.

³⁷ Art. 63 Abs. 1 PEPP-Verordnung.